

Kommunaler Finanzausgleich 2018

Stand: 21.08.2017

Vorläufige Grundlagen für die Steuerkraftberechnung gem. NFAG
(basierend auf dem Bevölkerungsstand 31.12.2015)

Als vorläufige Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG werden angesetzt:

	Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern	Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
	Einheitshebesatz in v. H.	
a) bei der Grundsteuer A die Messbeträge mit	337	338
b) bei der Grundsteuer B die Messbeträge mit	474	357
c) für Gewerbesteuer zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 NFAG		
bei der Gewerbesteuer in dem Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2016 die Messbeträge mit	82 v.H. x 393	79 v.H. x 346
bei der Gewerbesteuer in dem Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2017 die Messbeträge mit	82 v.H. x 393	79 v.H. x 346
d) für Gewerbesteuer zur Ermittlung der Umlagen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 NFAG		
bei der Gewerbesteuer in dem Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2016 die Messbeträge mit	84 v.H. x 393	82 v.H. x 346
bei der Gewerbesteuer in dem Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2017 die Messbeträge mit	84 v.H. x 393	82 v.H. x 346
e) beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die Messbeträge mit	90	90
f) beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die Messbeträge mit	90	90

Als vorläufiger Vervielfältiger zur Ermittlung der Umlagekraftmesszahl bei den Landkreisen gem. § 8 NFAG wird angesetzt:

gewogener Durchschnitt der Umlagesätze der Kreisumlage 2017	48,09 v.H.
davon 90 v. H.	43,28 v.H.
	43 v.H.